

Entwicklung eines Feuchtbiotops mit zwei Teichmulden und einer temporären Flutungsfläche in Burghaun, Gemarkung Schlotzau, Flur 4, Flurstück 27/1

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 i. V. m. § 5 Abs. 2 UPVG

Hessen Forst, vertreten durch das Forstamt Burghaun, hat die Plangenehmigung für die Entwicklung eines Feuchtbiotops mit zwei Teichmulden und einer temporären Flutungsfläche auf dem o. g. forsteigenen Grundstück beantragt.

Es ist vorgesehen, durch Abschiebung des Oberbodens um max. 20 cm auf einer Fläche von 2000 m² eine Flutungsfläche herzustellen und in diese Wasser aus dem gemeindlichen Gewässergraben Gemarkung Schlotzau, Flur 4, Flurstück 10 über einen Zulaufgraben unter baulicher Sicherstellung des Mindestwassers abzuleiten. Innerhalb der Flutungsfläche sollen in einem Abstand von mind. 10 m zur unterliegenden Ackerfläche zudem zwei, je ca. 200 m² große Teichmulden mit einer mittleren Tiefe von 1 m durch weitere Erdabgrabung hergestellt werden. Hierbei wird vorrausichtlich Grundwasser erschlossen und zu oberirdischen Stillgewässern ausgebaut. Zur Verbesserung der Wasserrückhaltung in der Feuchtfläche und zum Schutz angrenzender Grundstücke soll unter Einhaltung eines Bauabstands von 3 m entlang des Gewässergrabens und des Unterliegergrundstücks eine flache Verwallung (von 0 bis max. 1 m Höhe und je nach Höhe zwischen 2 und 5 m breit) aus dem anfallenden tonigen Erdaushub hergestellt werden. Über einen 1 m breiten Notüberlauf in der Verwallung wird sichergestellt, dass bei vollständigem Einstau der Feuchtfläche überschüssige Wassermengen in den o. g. angrenzenden Gewässergraben zurückgeführt werden. Zur zusätzlichen Verbesserung der Biodiversität ist die Einsaat des Walls und der Oberbodenauftragsfläche als Blühfläche sowie die Anlage von Benjeshecken auf dem Grundstück vorgesehen. Die vorgesehene Flutungsfläche hat ein Rückhaltevolumen von bis zu 1000 m³. Neben der Verbesserung der Biodiversität erfüllt sie hierdurch auch eine Funktion als Zwischenspeicherfläche nach Starkregenereignissen und begünstigt eine Grundwasseranreicherung durch Wasserrückhalt und langsame Bodeninfiltration.

Die Maßnahme wurde vor Ort mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die untere Naturschutzbehörde hat ihr Benehmen nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erteilt. Seitens des Fachdienstes Bauen und Wohnen wurden kein Bedenken vorgebracht. Die Marktgemeinde Burghaun hat nach Einbeziehung des Fachdienstes Landwirtschaft der Maßnahme zugestimmt. Bei entsprechender Ausführung sind keine Auswirkungen der Maßnahme auf Grundstücke Dritter zu erwarten.

Im Hinblick auf den Anschnitt von Grundwasser im Zuge der Teichmuldenanlage handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betrifft und ggfls. unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Fulda, 11. Oktober 2022

Landkreis Fulda
DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst Wasser und Bodenschutz
Az.: 7400 – 79 i 08
Anlagen-Nr.: 002-F-0000807-2